

Satzung

Aktueller Stand (Gemeinnützigkeitsprüfung):
Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

Stiftung *werteZeit* ®
gemeinnützige GmbH

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft in Forschung und Lehre in den Bereichen der Gesundheitsvorsorge (Prävention), der natürlichen Heilweisen (Alternativmedizin) und der Nachsorge im Bereich von Erschöpfungs- und Burn-Out-Erkrankungen.
- (3) Ein weiterer Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
Ziel der Gesellschaft ist es, Menschen anzuleiten, Perspektiven, Visionen und Ziele zu erkennen, zu definieren, umzusetzen und zu leben. Die Gesellschaft will Hilfestellungen bei der nachhaltigen Umsetzung selbst gesetzter Ziele bieten.
Dazu wird die Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene eigene Programme, Projekte sowie Schulungen entwickeln und durchführen und gleichermaßen bestehende und neue Programme Dritter unterstützen und fördern, die insbesondere die Themen mentale Stärke sowie Umgang mit Niederlagen zum Gegenstand haben können.
- (4) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene verwirklicht:
 1. Entwicklung und Durchführung von eigenen Programmen und Projekten,
 2. Unterstützung und Förderung von Programmen von steuerbegünstigten Körperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 3. Kooperationen mit Dritten, insbesondere mit Rehabilitationskliniken, Universitäten, anderen Stiftungen und sonstigen möglichen Kooperationspartnern, die sich mit Themen im Rahmen des Gesellschaftszwecks beschäftigen und
 4. Publikationen.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (6) Die Gesellschaft kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz (3) fördern.